

Satzung über Kostenersätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kißlegg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 76 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.1990, mit ergänzt durch Änderungssatzungen vom 16.12.1998, 24.07.2003 und 18.12.2003 und Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.08.2001, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kißlegg im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermelderanlagen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Kißlegg leistet bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe und schützt den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren.

Im übrigen leistet die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe.

(2) Die freiwillige Feuerwehr Kißlegg kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.

(3) Die vorgenannten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen unentgeltlich, soweit nicht in § 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Kostenersätze

(1) Die Gemeinde Kißlegg als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Ersatz der Kosten für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen -, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr verlangt die Gemeinde Kißlegg als Träger der Gemeindefeuerwehr Ersatz der Kosten

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
2. Von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. Von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Die Gemeinde Kißlegg als Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Ersatz der Kosten

1. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässig Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
2. Vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

§4 Berechnung der Kostenersätze

Die Kostenersätze werden nach folgenden Pauschalsätzen erhoben.

1. Personaleinsatz:

- a) für Einsätze mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen 23 Euro je Stunde und eingesetztem Feuerwehrangehörigen;
- b) für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen 230 Euro je Tag und eingesetztem Feuerwehrangehörigen.

2. Fahrtkosten:

2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16 – 25	164 Euro je Stunde
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8	183 Euro je Stunde
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 16	312 Euro je Stunde

2.4 Rüstwagen RW 2	103 Euro je Stunde
2.5 Vorausgerätewagen VGW 2003	87 Euro je Stunde
2.6 Mannschaftstransportwagen MTW	18 Euro je Stunde
2.7 Schlauchwagen SW 2000	41 Euro je Stunde

In den Fahrzeugkosten ist die An- und Abfahrt und der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen sowie die auf dem Fahrzeug befindlichen Geräte enthalten.

3. Verbrauchsmaterial

Die Verbrauchsmaterialien (Ölbinder, Schaummittel, Löschpulver etc.) und die Entsorgungskosten werden in Höhe der anfallenden Kosten zzgl. 10 % Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt

(§ 36 Abs. 5 FwG)

(2) der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Härteregelung

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsentschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat,

Ausgefertigt:

Kißlegg, 18.12.2003

Weindel

Bürgermeister